

Antrag des Vorstandes auf Anpassung der Statuten für die GV vom 24. November 2007

Ausgangslage

Aufgrund der Anregung von Peter Schmid, Revierförster Sissach, an der letztjährigen GV, für die Zweckverbände (Forstbetriebsgemeinschaften u.ä) ebenfalls die Mitgliedschaft im WbB zu ermöglichen, hat sich der Vorstand mit diesem Thema auseinandergesetzt.

Der Vorstand des WbB ist sich im Klaren darüber, dass für die Bewirtschaftung der Wälder von Forstrevieren in Zukunft vermehrt Zweckverbände und Forstbetriebsgemeinschaften o.ä geründet werden. Dabei sind verschiedene „tiefen“ der Integration von der „losen“ Zusammenarbeit bis hin zur Fusion möglich. Entschliesst sich ein Revier dazu, die Nutzung der Wälder, unabhängig von der Eigentumsgrenze, ganz an den Zweckverband zu übergeben, ist es kaum mehr möglich, die Nutzungszahlen auf den einzelnen Waldeigentümer zu erheben. Dies hat zur Folge, dass ein Teil des Jahresbeitrages an den WbB (Art. 7, a) Beitrag über die Gesamtnutzung) nicht mehr direkt bei den Waldeigentümern erhoben werden kann.

Überlegungen des Vorstandes

Die Hauptaufgabe der Zweckverbände besteht in der effizienten und professionellen Bewirtschaftung der ihm angeschlossenen Waldflächen. Die Steuergremien (Revierkommissionen etc.) der Zweckverbände setzen sich in der Regel aus denselben Personenkreisen wie die der Bürger- bzw. Gemeinderäte zusammen. Somit kann man auch der Auffassung sein, dass wenn ein Zweckverband Mitglied beim WbB ist, seien auch die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden vertreten.

Der Vorstand des WbB möchte neu den Zweckverbänden auf jeden Fall die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Verband geben. Dadurch werden die Interessen der Forstökonomie (Nutzfunktion) im Verband gut vertreten sein. Er möchte aber auf jeden Fall die Gemeinden (Bürger- bzw. Einwohnergemeinden) als Mitglieder beibehalten. Dies aufgrund der direkten Mitsprachemöglichkeit der Waldeigentümer im Verband. Dadurch werden die Überlegungen der politischen und öffentlichen Anforderungen an den Wald, insbesondere was die Schutz- und Erholungsfunktion anbelangt weiterhin direkt basisorientiert vertreten sein.

Antrag des Vorstandes an die Versammlung vom 24. November 2007

Aufgrund der oben beschriebenen Überlegungen beantragt Ihnen der Vorstand des WbB folgende Anpassungen der Statuten (Anpassungen sind *kursiv* geschrieben):

Art. 3 Als Mitglied können aufgenommen werden:

- a) Eigentümer von öffentlichem und privatem Wald im Verbandsgebiet.
- b) Waldbesitzerverbände im Verbandsgebiet als Kollektivmitglied
- c) *Rechtlich selbständige Zusammenschlüsse (Zweckverbände, Forstbetriebsgemeinschaften o.ä) sofern deren Mitglieder bzw. Eigentümer Verbandsmitglieder sind.*
- d) Eigentümer von öffentlichem und privatem Wald im angrenzenden Gebiet
- e) *Gönner (ohne Stimmrecht)*

Art. 7 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen

- a) **Öffentlicher Waldbesitzer**, diese setzen sich zusammen aus:
 1. Einem flächenbezogenen Sockelbeitrag
 2. Einem Beitrag über die Gesamtnutzung des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahres, *sofern dieser nicht über einen rechtlich selbständigen Zusammenschluss gemäss Art. 3 c) entrichtet wird.*

Dabei gilt ein Minimal- bzw. Maximalbetrag

- b) **Privatwaldbesitzer**
Es wird ein Minimal- bzw. Maximalbeitrag erhoben
- c) **Kollektivmitglieder**
Analog a) und b) der Kollektiv vertretenen Waldbesitzer, abzüglich einer vom Vorstand festgesetzter Entschädigung für Verwaltungsaufwand
- d) **Dritter (Gönner etc.)**
- e) **Rechtlich eigenständige Zusammenschlüsse (Zweckverbände, Forstbetriebsgemeinschaften o.ä)**
Beitrag über die Gesamtnutzung des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Forstjahr. Dabei gilt ein Minimal- bzw. Maximalbetrag.

Art. 12 In der Abstimmung haben die Mitglieder folgendes Stimmrecht

Privatwaldbesitzer und Privatpersonen		1 Stimme
Öffentliche Waldbesitzer bis zu einer Waldfläche	von 100 ha	1 Stimme
	von 101 bis 399 ha	2 Stimmen
	über 400 ha	3 Stimmen

*Rechtlich selbständige Zusammenschlüsse (Zweckverbände Forstbetriebsgemeinschaften o.ä.)
1 Stimme*

Liestal, 24. November 2007, Vorstand des WbB